

Versicherung von Aus- und Einbaukosten für Herstellungs- und Handelsbetriebe Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2016 (Stand 07.2024) der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder bei der Reparatur beweglicher oder unbeweglicher Sachen Dritter von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Erzeugnisse verwendet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von Art. A3.13 Abs. 2 und Art. A3.15 AVB auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten sowie auf die gesetzliche Haftpflicht für Aufwendungen wegen
- des Austauschs, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Erzeugnisse (Ausbaukosten) und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzerzeugnissen (Einbaukosten);
 - des Austauschs mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Sachen Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind;
 - der Reparatur der in Sachen Dritter eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
 - einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme an mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden, in Sachen Dritter eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.
- b) Kann die Mangelhaftigkeit von Sachen Dritter anstelle eines Austausches gemäss Ziff. 1a, Einzug 1 durch Massnahmen gemäss Ziff. 1a, Einzügen 2-4 vorstehend behoben/beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der versicherten Kosten, die gemäss Ziff. 1a, Einzug 1 anfallen würden.
- c) Mitversichert sind die Kosten für Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.
- d) Werden die Massnahmen gemäss Ziff. 1a vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) Aufwendungen, wenn ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen hat.
- b) Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Erzeugnissen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen hat. Vorbehalten bleibt Ziff. 1a, Einzüge 3 und 4;
- c) die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse, einschliesslich Transportkosten;
- d) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in Ziff. 1a aufgeführten Massnahmen;
- e) Ansprüche aus Aufwendungen, die zurückzuführen sind auf Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherten, welche sich noch im Experimentier- bzw. Entwicklungsstadium befinden und die im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach dem Stand der Technik und Wissenschaft nicht erfolgreich erprobt wurden;
- f) Kosten für den Aus- und Einbau sowie für andere Mangelbeseitigungsmassnahmen gemäss Ziff. 1a, die sich auf Teile oder Zubehör von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern beziehen.